

## **BESCHLUSSVORLAGE**

öffentlich

<b>↓ Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>TOP</b>
Bausschuss der Gemeinde Spiekeroog	12.01.2022	
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Spiekeroog	18.01.2022	
Rat der Gemeinde Spiekeroog	27.01.2022	

**Betreff:****Beratung und Beschluss über eine Stellungnahme zum Zweiten Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesraumordnungsprogramm (LROP)****Sachverhalt:**

Das Land Niedersachsen fordert Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme auf über die Änderung des Landesraumordnungsprogrammes. Hier handelt es sich um die Zweite Beteiligung, da Änderungen am Änderungsentwurf 2020 durchgeführt worden.

In der Aufforderung zur Stellungnahme wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur Stellungnahmen die die Änderungen 2021 betreffen im jetzigen Verfahren berücksichtigt werden, Stellungnahmen die Änderungen im Entwurf 2020 betreffen und nicht nochmals 2021 geändert werden, werden nicht berücksichtigt im Verfahren. Die Gemeinde hat bis zum 31.01.2022 Zeit zur Stellungnahme, daher ist ein finaler Beschluss in dieser Sitzung zwingend, wenn Spiekeroog im Verfahren Gehör finden möchte. Auf Grundlage des Sachstandes wird sich im Folgenden nur mit den Änderungen 2021 befasst die Auswirkungen auf Spiekeroog haben.

Im Änderungsentwurf 2020 wurde folgender Passus aufgenommen:

*4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung und Sektorkopplung**...**Absatz 4**...**<sup>4</sup>Hinblick auf die Funktionen der Küste, der vorgelagerten Inseln, der Küstengewässer und des Wattenmeeres dürfen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Windenergienutzung auf See nicht in Anspruch genommen werden:**...*

- ein Gebiet von 12 km zwischen den Anlagen und der mittleren Tidehochwasserlinie der Küste sowie der Inseln mit touristischen Zentren,*

Dieser Passus verbietet es Windenergieanlagen unter 12 km Abstand zur Insel zu errichten

Im Änderungsentwurf 2021 ist eine nochmalige Änderung zu Windenergieanlagen auf See geplant mit dem folgenden Wortlaut:

<sup>7</sup>Im Hinblick auf die Funktionen der Küste, der vorgelagerten Inseln, der Küstengewässer und des Wattenmeeres sollen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Windenergienutzung auf See nicht in Anspruch genommen werden:

- ein Gebiet von 14 km zwischen den Anlagen und der mittleren Tidehochwasserlinie der Küste sowie der Inseln mit touristischen Zentren,
- ...

Dies Änderung bewirkt zwar eine Verschiebung der Baulinie um 2 km Richtung Meer, macht aber aus dem strikten Verbot der 1. Änderung eine „Soll nicht“ in der 2. Änderung, was eine erhebliche schlechtere Rechtsstellung der Gemeinde bedeutet, da mit dem Soll ein explizierter Ausnahmetatbestand geschaffen wird. Ein Soll ist in der Rechtsprechung kein Verbot und damit besteht die Möglichkeit von Windparks auf See die im Sichtbereich der Insel sind.

Auch die Änderungen zur Bauzeit von See-Kabeltrassen wird problematisch gesehen, aus dem „mit zuständigen Behörden abzustimmen“ wird „Soll vom 15.07 bis 30.11 erfolgen“. Auch hier ist das „Soll“ eingeführt und gerade aus Küstenschutzsicht ist es unverständlich, dass die Bauzeit nicht schon am 15.09., wie für jeden Anderen der auf Küstenschutz bei seinen Baumaßnahmen achten muss, eingeschränkt wird.

Da die Gemeinde nicht in unmittelbarer Nähe eines See-Kabel-Korridor liegt sind wir nicht direkt betroffen. Sollte es aber auf Grund von Sturm zu einer Havarie kommen, so ist auf Grundlage der vorherrschenden Windrichtung und Seegang mit einer Beeinträchtigung bei Baumaßnahme im Korridor Langeoog/Baltrum für die Insel Spiekeroog zu rechnen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog beauftragt die Verwaltung eine negative Stellungnahme zur Änderung der baulichen Zulassung von Windkraftanlagen auf See vor der Insel sowie die Bauzeiten für See-Kabeltrassen abzugeben.

Spiekeroog, den 10.12.2021	Abstimmungsergebnis:			
	<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
(Koffinke, Björn)	<b>VA</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
	<b>RAT</b>	Ja:	Nein:	Enth.:

**Anlagenverzeichnis:**